Abrechnung transparent

Bema-Nummern FU 1a-c, FLA, FU Pr und FU 2

sleistungen in der Zahnarztpraxis nun auch kenkassen (GKV) erbracht und abgerechnet ten Fakten zur den Bema-Nrn. FU 1a-c, FLA,

Seit dem 1. Juli können zahnmedizinisch-individualprophylaktische Präventionsleistungen in der Zahnarztpraxis nun auch für Kleinkinder ab dem sechsten Lebensmonat zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) erbracht und abgerechnet werden. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fakten zur den Bema-Nrn. FU 1a-c, FLA, FU Pr und FU 2 geben.

LEISTUNGSINHALT

Bema-Nr. FU 1a, FU 1b, FU 1c

- Eingehende Untersuchung einschl.
 Beratung (Inspektion der Mundhöhle)
- Erhebung der Anamnese zum Ernährungs- und Zahnpflegeverhalten sowie zu Fluoridierungsmaßnahmen
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung (insbesondere zum Nuckelflaschengebrauch) sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel
- Aufklärung der Betreuungsperson über die Ätiologie oraler Erkrankungen

Dokumentation:

- Befund einschl. Erkrankungen der Mundschleimhaut u./o. Zunge
- Anwesende Betreuungsperson
- Ernährungsverhalten (Stillen, Flasche, Brei, Konsum von gesüßten/ungesüßten Getränke, Gebrauch von Nuckelflaschen, etc.)
- Mundhygiene/Zahnpflege (Putztechnik, Häufigkeit, Nachputzen ggf. wer, Empfehlungen etc.)
- Fluoridierungsmaßnahmen (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahncreme, Empfehlungen etc.)
- Aufklärung über die Ursache für das Entstehen einer Krankheit

KZVB-Hinweis:

Die Erhebung der Anamnese zum Ernährungs- und Zahnpflegeverhalten sowie zu Fluoridierungsmaßnahmen ist Leistungsinhalt der Bema-Nr. FU 1a-c. Einen Vorschlag für einen Anamnesebogen für das 1. bis 3. Lebensjahr und Vorschlag für einen Dokumentationsbogen zur Bema-Nr. FU 1a-c steht zum Download bereit unter abrechnungsmappe.kzvb.de

ABRECHNUNGSHINWEISE

Anspruchsberechtigung:

Kleinkinder haben Anspruch auf jeweils eine zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Bema-Nummern

- FU 1a: vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat
- FU 1b: vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat
- FU 1c: vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat

KZVB-Hinweis:

Die in den Bema-Nrn. FU 1a-c genannten Zeiträume sind strikt zu beachten. Wenn das Kleinkind nicht im zutreffenden Zeitintervall in der Praxis vorgestellt wird, entfällt der Anspruch auf die jeweilige Früherkennungsuntersuchung ersatzlos.

Beachte

- Im Zusammenhang mit der FU 1 ist die Bema-Nr. Ä1 nicht abrechenbar.
- Am selben Behandlungstag ist die Abrechnung der FU 1 neben den Bema-Nrn. 174a/174b ausgeschlossen.
- Gemäß Richtlinien zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen sind die Leistungen nach FU 1a-c auf die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen abzustimmen (Kinderuntersuchungsheft – U5 bis U7).
- Die Abrechnung nach FU 1 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -weisung voraus.

Zeitintervalle der Bema-Nr. FU 1a-c:

Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate.

Zeitintervall der Bema-Nr. 01 zur FU 1a-c:

Neben einer Früherkennungsuntersuchung kann die Bema-Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Bema-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.

20 | BZBplus Ausgabe 10/2019

LEISTUNGSINHALT

ABRECHNUNGSHINWEISE

Bema-Nr. FU Pr

Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind

Dokumentation:

Praktische Unterweisung einschl. Name der Bezugsperson

Anspruchsberechtigung: In analoger Anwendung zu Bema-Nr. FU 1a-c

Beachte: Die Abrechnung nach FU Pr setzt die Einzelunterweisung voraus.

KZVB-Hinweis: Die Bema-Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit Bema-Nr. FU 1a-c und nur soweit erforderlich abrechenbar. (vgl. § 5 lit. c der Richtlinie zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V)

Achtung: Das Prüfmodul der KZBV lässt die Abrechnung der Bema-Nr. FU Pr **nur in derselben Sitzung** mit einer FU1a-c zu.

Bema-Nr. FLA

Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung einschl. Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen und der relativen Trockenlegung der Zähne

Dokumentation:

Fluoridierungsmittel und deren Anwendung

Anspruchsberechtigung:

Gemäß **Früherkennungsrichtlinie (FU-RL)** besteht der Anspruch auf die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung

- a) bei Kleinkindern vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr
- b) bei Kindern ab dem 34. Lebensmonat bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs, bei denen anhand des dmf-t-Wertes ein hohes Kariesrisiko festgestellt wurde, zweimal je Kalenderhalbjahr (in regelmäßigen Abständen)

Gemäß den **Abrechnungsbestimmungen** zur Bema-Nr. FLA kann die Leistung bei Patienten vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden. Der Bewertungsausschuss hat hier keine Einschränkung (ab dem 34. Lebensmonat nur bei hohem Kariesrisiko) vorgenommen. Es ist bereits ein Antrag im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf grundsätzlich zweimalige Abrechnung der FLA gestellt – auch ohne erhöhtes Kariesrisiko (analog der Abrechnungsbestimmung). Nach Entscheidung des G-BA ist mit Änderungen in diesem Sinne zu rechnen.

Bis zur Anpassung der derzeitigen FU-RL ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot bei Erbringung der Leistung in besonderem Maße auf eine ausführliche und aussagekräftige Dokumentation zu achten.

Beachte:

- Die Bema-Nr. FLA kann zweimal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden.
- Diese Maßnahmen sind auf die Fluoridierungsanwendungen in der Gruppenprophylaxe abzustimmen.
- Soweit kariöse Defekte festgestellt werden, sind diese vorrangig zu sanieren. (vgl. § 11 der Richtlinie zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V)

KZVB-Hinweis: Die FLA Leistungen haben in einem medizinischen sinnvollen Zeitabstand von ca. drei Monaten (mindestens jedoch zwei Monaten) zu erfolgen.

Bema-Nr. FU 2

- Eingehende Untersuchung einschl.
 Beratung (Inspektion der Mundhöhle)
- Erhebung des dmft-Indexes sowie die Einschätzung des Kariesrisikos
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel und ggf. Abgabe und Verordnung von Fluorid-Tabletten

Dokumentation:

- Befund einschl. Erkrankungen der Mundschleimhaut u./o. Zunge
- Anwesende Betreuungsperson
- dmft-Wert einschließlich Einstufung des Kariesrisikos
- Ernährungsverhalten (Konsum von zuckerhaltiger Speisen und Getränke, etc.)
- Mundhygiene/Zahnpflege (Putztechnik, Häufigkeit, Nachputzen, Empfehlungen etc.)
- Fluoridierungsmaßnahmen (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahncreme, Abgabe oder Verordnung von Fluoridtabletten etc.)

Anspruchsberechtigung: Kinder haben in dem Zeitraum **vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat** Anspruch auf drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen.

Beachte:

- In dem Zeitraum vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat kann die Bema-Nr. FU 2 dreimal erbracht und abgerechnet werden.
- Im Zusammenhang mit der FU 2 ist die Bema-Nr. Ä1 nicht abrechenbar.
- Am selben Behandlungstag ist die Abrechnung der FU 2 neben den Bema-Nrn. 174a/174b ausgeschlossen.
- Gemäß Richtlinien zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen sind die Leistungen nach FU 2 auf die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen abzustimmen (Kinderuntersuchungsheft – U7a bis U9).
- Die Zahnärztin oder der Zahnarzt klärt vor Beginn der Untersuchungen ab, welche Maßnahmen das Kind im Rahmen der Gruppenprophylaxe in Anspruch nimmt. Sie oder er hat die eigenen Tätigkeiten darauf abzustimmen. (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 der Richtlinie zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V)
- Die Abrechnung nach FU 2 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -weisung voraus.

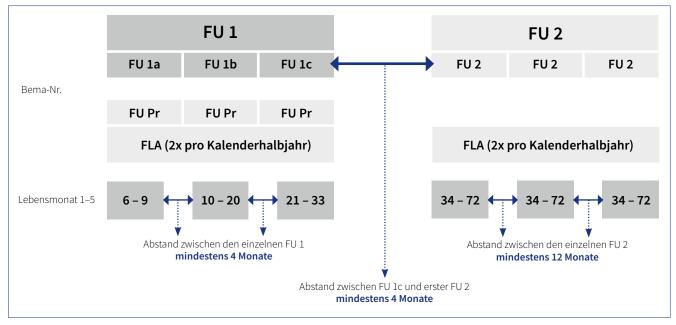
Zeitintervall der Bema-Nrn. FU 2 zu FU 1: Der Abstand zwischen der Bema-Nr. FU 1 und der Bema-Nr. FU 2 beträgt mindestens vier Monate.

Zeitintervalle der Bema-Nr. FU 2: Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate.

Zeitintervall der Bema-Nr. 01 zur FU 2: Neben einer Früherkennungsuntersuchung kann die Bema-Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Bema-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.

KZVB-Hinweis: Der Abstand von zwölf Monaten zwischen den Leistungen nach Bema-Nr. FU 2 ist strikt einzuhalten.

Ausgabe 10/2019 BZBplus | 21



Zeitraster der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern zwischen dem 6. und 72. Lebensmonat Quelle: Praktischer Ratgeber für die zahnärztliche Praxis – Frühkindliche Karies vermeiden, Seite 7, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), Bundeszahnärztekammer (BZÄK)



Barbara Zehetmeier Projektgruppe Abrechnungswissen der KZVB



Ramona Kalhofer Projektgruppe Abrechnungswissen der KZVB

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

Christian Berger (V. i. S. d. P.), Vorsitzender des Vorstands der KZVB und Präsident der BLZK

Fallstraße 34/Flößergasse 1, 81369 München

REDAKTION

Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho), Isolde M. Th. Kohl (ik), Linda Quadflieg-Kraft (lin), Thomas A. Seehuber (tas) Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100 %) Sarah Krischik, Melanie Epp, Tel.: 08243 9692-13, -11 E-Mail: s.krischik@teamwork-media.de, m.epp@teamwork-media.de VERBREITETE AUFLAGE

10.600

DRUCK

Gotteswinter und Aumaier GmbH Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

BEILAGEN DIESER AUSGABE Bayerischer Zahnärztetag

eazf: Herbst

BLZK/KZVB: Seminar "Praxis 2030" KZVB-Bezirksstelle München

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE Donnerstag, 31. Oktober 2019

TITELBILD

© sergign - stock.adobe.com

22 | BZBplus Ausgabe 10/2019